



Hygienemaßnahmen des GTEV „Grünteubebe“ Kranzegg e.V. für die Proben- und Vereinsarbeit zum Schutz gegen eine Ansteckung mit dem Corona-Virus

1. Vereinsbetrieb

1.1. Allgemein

Für alle Maßnahmen sollte die Genehmigung des Vorstands eingeholt werden.

1.2. Vereinssitzungen

Vereinssitzungen sind wieder gestattet. Sie werden behandelt wie private Feiern. Im Innenbereich können bis zu 50 Personen zusammenkommen, zuzüglich der Geimpften und Genesenen. Im Außenbereich bis zu 100 Personen.

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 wird die Teilnehmerzahl auf 25 Innen und 50 im Außenbereich begrenzt. Es gelten weiterhin die üblichen Abstands- und Hygieneregeln. (siehe Pkt.2)

1.3. Plattlerproben

Das Platteln wird unter dem Begriff Tanzsport subsumiert. D.h. grundsätzlich sind auch hier die Hygieneregeln analog der Sportvereine anzuwenden. Durch die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind auch Kontaktsportarten wieder erlaubt.

Inzidenz 100-50: Tanz- und Plattlerproben sowie Schnalzerproben sind im Innen- wie im Außenbereich ohne Gruppenobergrenze möglich. Allerdings mit einem negativen Test. (siehe Pkt.6)

Ohne Tests sind kontaktfreie Proben mit bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel mit bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Inzidenz <50: Tanz- und Plattlerproben sind im Innen- wie im Außenbereich ohne Tests möglich. Die Teilnehmeranzahl entspricht den aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und ist an die Raumgröße angepasst um die Mindestabstände gewähren zu können.

Beim Tanzen müssen keine Masken getragen werden.

Die Paare dürfen durchwechseln.



2. Sicherheits- und Hygieneregeln bei all unseren Maßnahmen

- **Mindestabstand** von min. 1,5m einhalten.
- Direkten **Körperkontakt** mit Erkrankten vermeiden.
- **Berührungen im eigenen Gesicht** mit ungewaschenen Händen vermeiden.
- Häufiges und gründliches **Händewaschen** mit Wasser und Seife. Vor Beginn der Probe müssen die Hände gewaschen werden!
- Beim **Niesen und Husten** Papiertaschentücher verwenden oder in die Armbeuge niesen.
- **Lüften** bei geschlossenen Räumen intensivieren
- Türgriffe, Fensterriegel, Handläufe und andere Flächen die häufig berührt werden, werden regelmäßig **desinfiziert**.
- Auf die **Toiletten** dürfen immer nur so viele Personen gehen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Auf den Allgemeinflächen (Gänge, etc.) muss ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.
- Proben werden dokumentiert.
- Die Teilnehmer und Eltern der Kinder können vor Wiederaufnahme des Probenbetriebes das Hygienekonzept auf der Homepage www.trachtenverein-kranzegg.de abrufen.
- Probenteilnehmer bzw. Eltern informieren uns, falls ein Merkmal eines Ausschlusskriteriums zutrifft.
- Die Proben werden in einem ausreichend großen und gut zu lüftenden Raum oder im Freien durchgeführt. Bei guter Witterung bleiben Fenster und Türen während der gesamten Nutzung geöffnet.
- Bei Probenbetrieb aller Einheiten (Kinder/Jugend/Aktive) wird eine Pause von 15 Minuten angesetzt, um den verschiedenen Gruppen ein Verlassen und Kommen in den Probenraum ohne eine Vermischung zu ermöglichen. Diese Zeit wird auch zum ausgiebigen Lüften genutzt, falls witterungsbedingt Türen und Fenster geschlossen bleiben müssen. Ebenfalls werden in dieser Zeit auch häufig berührte Flächen desinfiziert und gereinigt.
- Die Eltern bringen ihre Kinder vor den Eingang des Vereinshauses und holen sie von dort auch wieder ab, um unnötigen Personenverkehr innerhalb des Gebäudes zu vermeiden. Die Jugendleiter übernehmen zwischen Gebäude und Übergabepunkt am Außenbereich die Aufsicht. Die Eltern werden angehalten pünktlich zu erscheinen und auch im Außenbereich die Abstandsregeln zu beachten.



- Es wird ein Probenprotokoll geführt bei dem alle Proben Teilnehmer dokumentiert werden.
- Pro Probeneinheit wird eine neue Liste (Name, Telefonnummer) geführt, um im Fall einer Infektion die Infektionskette schnell und zweifelsfrei nachzuvollziehen. Diese Listen werden vor den Proben jeweils von den jeweiligen Gruppenleitern ausgefüllt (Name und Telefonnummer). Es muss nur noch zu Probenbeginn die Anwesenheit mit „X“ dokumentiert werden.
- Nur während der aktiven Tanzphase darf der Mundschutz abgelegt werden, ansonsten gilt im Innenbereich auch in den Pausen die allgemeine Maskenpflicht, soweit sie in der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung noch vorgesehen ist.
- Die Musikanten bringen ihr eigenes Instrument mit, das auch nur von ihnen selbst benutzt wird.
- Getränkeauschank erfolgt nur in Flaschen.
- Musikanten müssen einen Abstand von mind. 2 Metern einhalten. Auch gegenüber dem Publikum.

3. Wer darf nicht zur Probe kommen?

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

4. Unser Probenraum:

- Der Proberaum hat eine Größe von ca. 120 m²
- An zwei Seiten unseres Probenraumes befinden sich Fenster und Türen. Somit kann das regelmäßige Lüften gewährleistet werden. Bei guter Witterung können die Fenster und Türen während der gesamten Nutzungszeit geöffnet bleiben.



5. Testungen

- Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 kann an der Probe nur unter Vorlage eines negativen Testnachweises teilgenommen werden.
- Folgende Testmethoden sind zulässig:
 - o PCR-Test: PCR-Tests können bei niedergelassenen Ärzten oder in den lokalen Testzentren durchgeführt werden.
 - o Schnelltests: Dürfen nur von medizinisch geschultem Personal bei Ärzten, in Testzentren oder Apotheken durchgeführt werden.
 - o Selbsttest: Es kann jeder Probandeilehmer einen Selbst zuhause durchführen. Bei den Kindern und Jugendlichen wird das Ergebnis von einem Elternteil schriftlich bestätigt.
 - o Sog. Schulpass: Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.

- Gemäß § 4 Abs. 3 der 13. BayIfSMV sind Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Peter Wolf

1. Vorstand GTEV „Grünebuebe“ Kranzegg